Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 26/20. September 2007
B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung;
Bauleitplanverfahren
- Beteiligung d. Öffentlichkeit -
Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d.
Baugesetzbuches (BauGB)
(Erörterung am 26.09.2007)
Planungsgeb. Bebauungsplan mit Grünordnung
Messestadt Riem
Schule an d. Helsinkistr.,
Zentraler Grünzug (westl.),
Promenade (südl.), Riemer Park (nördl.)
(Teiländerung d. Bebauungspläne mit
Grünordnung Nr. 1728 b u. 1728 i) *237*

Baugenehmigungsverfahren;
Zustellung d. Baugenehmigung
Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO)
gem. Art. 71 Abs. 4 BayBO
Errichtung einer Grünanlage mit
Spieleinrichtungen, Festwiese u.
Naturerfahrungsraum als Teil d.
Grünzuges „Grünes Band Ost“
(Bichlhofweg/Regina-Ullmann-Str.)
auf d. Grundstück am Bichlhofweg,
Fl.Nr. 822/7 u. a., Gemarkung Daglfing *237*

Bekanntgabe üb. d. Absicht d. Einziehung einer
Teilstrecke d. Birketweges *244*

Bekanntmachung üb. d. Einleitung v.
Übernahmeverfahren;
Anträge auf Durchführung v. Übernahmeverfahren
1. Flurstück Nr. 2043 Gemarkung Perlach
2. Flurstück Nr. 2050 Gemarkung Perlach
Eigentümer jeweils: Barbara Hausler,
Maria Lehermeier, Schelshorn Vermögens-
verwaltungs KG *244*

Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d.
Verordnung üb. Schutzmaßnahmen b. Auftreten
v. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln
(Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung)
sowie d. Verordnung z. Aufstallung d. Geflügels
z. Schutz v. d. Klassischen Geflügelpest
(Geflügel-Aufstallungsverordnung) v. 9. Mai 2006;
Ausbruch d. Geflügelpest b. wildlebenden Vögeln;
Allgemeinverfügung v. 7. Sept. 2007 *245*

Verlust v. Dienstausweisen *246*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *246*

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung
Messestadt Riem
Schule an der Helsinkistraße,
Zentraler Grünzug (westlich),
Promenade (südlich),
Riemer Park (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 1728 b und 1728 i)

wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine öffentliche Erörterung durchgeführt.
Derzeit wird für das Planungsgebiet die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Die öffentliche Erörterung findet statt am

Mittwoch, 26. September 2007, um 19.00 Uhr

in der Aula der Grundschule an der Lehrer-Wirth-Straße 31.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Schriftliche Äußerungen zu der Planung können bis 8. Oktober 2007 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II, Blumenstraße 28 b, 80331 München, vorgebracht werden.

München, 6. September 2007 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München - Baureferat - Gartenbau wurde mit Bescheid vom 10.09.2007 gemäß Art. 72 und 73 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer Grünanlage mit Spieleinrichtungen, Festwiese und Naturerfahrungsraum als Teil des Grünzuges "Grünes Band Ost" (Bichlhofweg/Regina-Ullmann-Str.) auf dem Grundstück am Bichlhofweg, Fl.Nr. 822/7 u. a. , Gemarkung Daglfing unter Auflagen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 25.11.2005 nach Plan Nr. 06 / 008356 vom 21.03.2006
(Baumbestandsplan, Übersichtsplan, Freiflächengestaltungsplan südlicher Bereich und nördlicher Bereich mit den

Änderungsklappen 06/008356A vom 06.12.2006) wird hiermit als Vorhaben mittlerer Schwierigkeit genehmigt.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 3 Dupl.Pl. "Freiflächengestaltung" (Nr. 06 / 008356 mit den Änderungsklappen 06/008356 A) und 1 Dupl.Pl. "Baumbestand" (Nr. 06 / 008356), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Der Bichlhofweg muss mindestens auf einer Breite von 3,50 m asphaltiert werden. Es dürfen keine Absätze zum angrenzend vorgesehenen Pflasterbelag vorhanden sein.

2. Alle Wegeradien müssen mit mindestens 5 m angesetzt werden (besser 10 m).

   Begründung zur Auflage 1 und 2:
   Über den geplanten Anlagenweg verläuft eine wichtige Fahrradhauptroute in Nordsüdrichtung mit Anbindung an die Gemeinde Unterföhring. Nach Osten abzweigend verläuft eine Fahrradhauptroute über den Bichlhofweg.

3. Die im Plan dargestellten Wegeführungen und wesentlichen Geländeänderungen wie Aufschüttungen und Senken sind bei Baufertigstellung durch das städt. Vermessungsamt, Blumenstr. 28 b, 80331 München, oder alternativ einen verantwortlichen Sachverständigen für den Fachbereich Vermessung im Bauwesen nach § 15 SVBau, vermessen zu lassen und der Lokalbaukommission nachzuweisen (Art. 72 Abs. 6 BayBO).

4. Falls es beim Betrieb der Anlagen zu berechtigten Störungen kommen sollte, behält sich die Bauaufsichtsbehörde vor, die Baugenehmigung zum Schutz der betroffenen Nachbarn nachträglich zu ergänzen oder einzuschränken, um somit ein einvernehmliches Nebeneinander von der vorhandenen Wohnbebauung und den Freizeiteinrichtungen für Jugendliche zu gewährleisten (Art. 36 Abs. 2 Ziffer 5 BayVwVfG).

Hinweis:

Auf die gemäß Art. 73 Abs. 2 BayBO erforderlichen statischen Nachweise (Unterstand, Klettergerüste u.ä.) wird hingewiesen.

Ausnahmen und Befreiungen:

Aufgrund § 31 Abs. 2 BauGB werden von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1278 vom 30.05.1996 folgende Befreiungen erteilt:

1. Nutzungen:
1.1 für die Herstellung eines Bolzplatzes im Bereich des Festplatzes statt eines Kleinspielfeldes,
1.2 für die Herstellung eines Klassenzimmers im Freien + Jugendtreff, einer Streetballanlage und eines Tischtennisplatzes am nördlichen Rande des Festplatzes südlich des Bichlhofweges,
1.3 für die Herstellung eines Gerätespielplatzes für Kleinkinder und Schulkinder unmittelbar nördlich des Bichlhofweges,
1.4 für die Herstellung eines Unterstandes statt eines Quartierstreffgebäudes außerhalb der ausgewiesenen Baufläche,
1.5 für die Herstellung eines Naturerfahrungsbereiches - bestehend aus Rodelhügel und -senke, wilde Hügel - statt einer Wiese.
2. Bodenversiegelung und Anpflanzungen:
2.1 im südlichen Bereich (Festplatz) statt der Herstellung von Sukzessionsflächen Errichtung eines Bolzplatzes und der Jugendtreffeinrichtungen (siehe bei 1.2),
2.2 Herstellung des Gerätespielplatzes statt der Herstellung von Sukzessionsflächen mit Mauer (siehe bei 1.3),
2.3 im nördlichen Bereich zwischen Quartierstreff und Isabella-Braun-Weg Strukturierung der Anpflanzungen, die nicht dem Bebauungsplan (in Reihe) entsprechen sondern der Gestaltung der Nutzungsbereiche und der Geländemodellierung angepasst sind.

3. Geländemodellierungen:
   für die Veränderung der Geländeoberfläche - Modellierung durch Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich des Gerätespielplatzes, des Unterstandes, des Rodelhügels und Wilden Hügel.

Begründungen:

Die Gestaltung der Grünanlage wurde in mehreren Workshops mit interessierten Bürgern u. a. für Mehrfachnutzungen für Kinder und Jugendliche als Spiel- und Naturerfahrungsraum für Rodeln, Laufen, Radfahren und wilde ungebaut wirkende Sukzessionsaufschüttungen und -abgrabungen weiter entwickelt. Die Wegeführung berücksichtigt u. a. die diagonal entlang der alten Flurstücksgrenzen verlaufene dammartige Trasse und bietet den Vorteil nicht unverhältnismäßig in Wurzelbereiche von wegenahen Altbäumen eingreifen zu müssen.
Die Situierung der lärmintensiveren Spiel- und Freizeitangebote im südlichen Teil des Bebauungsplanes neben der Schule bietet den Vorteil der wohnungsfernen und damit konfliktarmen Lage.
Im Einzelnen ist zu den erteilten Befreiungen Folgendes auszuführen

zu Punkt 1.1:
Die planerische Intention war, hier ein Ballspielangebot zu schaffen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Kleinspielfeld in wasserdurchlässiger Bauweise entspricht einem Bolzplatz in Kiesrasenausführung.

zu Punkt 1.2:
Die Nutzung der Sitzstufen als Klassenzimmer für die benachbarte Schule stellt nur eine mögliche Funktion dar. Die Sitzgelegenheiten sind vergleichbar mit mehreren Gartenbänken in Formation. Sitzstufen sind übliche Ausstattungselemente einer städtischen Grünanlage.

Das Angebot von Tischtennisplatten und Streetballkörben stellt ebenfalls ein typisches Ausstattungselement öffentlicher Grünanlagen dar. Die konkrete Situierung wurde im Vorfeld bereits unter dem Gebot der Konfliktvermeidung ausgewählt und im Übrigen durch das Lärmgutachten an dieser Stelle als genehmigungsfähig erachtet.

zu Punkt 1.3:
Der Spielplatz wurde nicht in der Nähe des vorhandenen Spielplatzes nördlich des Isabella-Braun-Weges geplant, damit erstens das Spielangebot dezentralisiert und zweitens der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert und damit die Lärmauswirkungen reduziert werden.
Die Situierung des neuen Gerätespielplatzes für Kleinkinder und Schulkinder wurde südlich des Lagesymbols im Bebauungsplan gewählt, weil damit die fußläufige Erreichbarkeit für diese Zielgruppe im südlichen Umfeld wesentlich verbessert werden kann.
Der vorhandene Spielplatz nördlich des Isabella-Braun-Weges versorgt nach wie vor die Wohnbevölkerung im nördlichen Bereich. Ziel der Planung war es, die Spielangebote im gesamten Einzugsbereich optimal zuzuordnen und verträglich zu gestalten.

zu Punkt 1.4:
Der Unterstand stellt eine reduzierte Form des festgesetzten Quartierstreffs dar. Die Forderung nach einem Unterstand als Treffpunkt und auch als Regenschutz für Spaziergänger wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung von verschiedenen Seiten erhoben und wird im Übrigen stadtweit in vergleichbaren Anlagen von vielen Nutzern gewünscht und gerne angenommen. Im konkreten Fall handelt es sich um eine stabile Stahlkonstruktion mit Sitzgelegenheiten und Flachdach ohne Seitenwände, welche seitlich einsehbar ist.
Der Standort orientiert sich weitgehend an dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauraum für ein künftiges Gebäude, das als betreuter Quartierstreff fungieren soll.

zu Punkt 1.5:
Die im Bebauungsplan vorgesehene lineare Baumpflanzung wurde im südlichen Teil umgesetzt. Durch die kulissenartig parallel angeordneten Baumreihen wird ein prägnantes Erscheinungsbild geschaffen und durch die Ost-West-Ausrichtung die bestehende Bebauung optisch zusammengeführt.
Im nördlichen Teil wurde ein Naturerfahrungsraum entwickelt, der keine strengen Formen vorsieht. Die experimentelle, immer wieder absichtlichen oder zufälligen Veränderungen unterworfene Hügel- und Senkenlandschaft ist das Ergebnis von mehreren Workshops zum Projekt „Naturerfahrungsräume“ sowie einer ausführlichen Bürgerbeteiligung. Die naturhafte Gestaltung soll Kindern und Jugendlichen vielfältige Bewegungs- und Naturerfahrungen ermöglichen. Derartige „Freiräume“ werden auch unter umweltpädagogischen Gesichtspunkten immer wieder von der Fachwelt wie von der Politik gefordert.
Den konkreten Anstoß gab der Stadtratsbeschluss „Bündnis für Ökologie“ mit dem Baustein 9.2 „Naturerfahrungsräume für München“. Das Baureferat hat daraufhin eine stadtweite Standortsuche durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Grünfläche am Bichlhofweg im Hinblick auf die standörtlichen und sozialen Eignungskriterien hervorragende Voraussetzungen bietet. Der Vorschlag wurde in Gesprächen mit dem Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes und den Anwohnern diskutiert und weiterentwickelt. Die mit dem Bauantrag vorgelegte Planung beinhaltet die vorgebrachten Wünsche.

zu Punkt 2.1.
Die Sukzessionsflächen sind teilweise am Rande des Festplatzes sowie im Sitzstufenbereich realisiert. Zum Ausgleich werden in verstärktem Maße Sukzessionsflächen im oben genannten Naturerfahrungsraum angeboten.
Der Bolzplatz ist nicht versiegelt, sondern in wasserdurchlässiger Kiesrasenbauweise erstellt, so dass sich hier in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität ebenfalls Sukzessionsstadien ausbilden können.

zu Punkt 2.2:
Die in § 13 Abs. 14 der Bebauungsplansatzung festgesetzte Versickerungsmulde mit Mauer entfällt, da die Versickerung des Regenwassers der Siedlung Preziosastraße auf deren Grund erfolgt.
Die im Bebauungsplan festgesetzte Versickerungsmulde mit Mauer war ursprünglich für die Versickerung des Oberflächenwassers der Siedlung Preziosastraße vorgesehen. Dies wurde dann aber anderweitig bzw. auf eigenem Grund realisiert. Da dies somit nicht mehr erforderlich war, standen die Flächen für eine Freiflächennutzung zur Verfügung (Zur Lagebegründung des Spielplatzes vgl. Punkt 1.3).

zu Punkt 2.3:
siehe die Ausführungen zu Punkt 1.5 Naturerfahrungsraum

zu Punkt 3:
Auffüllungen und Abgrabungen sind zum einen erforderlich, um eine barrierefreie Wegeführung in der Grünanlage zu gewährleisten, zum anderen aber auch, um den Spielwert durch zusätzliche Angebote wie z.B. Rodeln und im Hinblick auf Naturerfahrungen zu erweitern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erteilten Befreiungen die Grundzüge der Planung nicht berühren. Sie können auch unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange erteilt werden.
Durch die Errichtung und Ausgestaltung des Grünzuges am Bichlhofweg wird dem Besucher der Grünanlage eine naturnahe Erholung ermöglicht. Letztendlich kommt die Ausgestaltung der Grünanlage auch den an die Grünanlage angrenzenden Anwohnern zu gute, so steigt durch die hohe Qualität der Grünanlage sicherlich auch die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbebauungen.

Die vorgesehenen Spieleinrichtungen sowie die Aufenthaltsbereiche sind sozialadäquat. Wie die erstellte schalltechnische Untersuchung ergeben hat, können sich bei der Benutzung der Spieleinrichtungen zusammen mit den anderen in dieser Gegend vorhandenen Einrichtungen ggf. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ergeben. Nachdem jedoch ein dringender Bedarf an Spieleinrichtungen in diesem Gebiet gegeben ist, es sich hier um eine vorhandene dichte städtische Bebauung handelt, ein anderes Grundstück für die Errichtung dieser Freizeiteinrichtungen nicht vorhanden ist sowie bei der Ausgestaltung der Grünfläche der neueste technische Stand berücksichtigt ist, kann gemäß der Auffassung des Bayer. Staatsministerium des Innern eine Berücksichtigung der Ruhezeiten entfallen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarbeteiligung für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 10.08.2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht. Die entsprechende Veröffentlichung in der Süddeutschen Zeitung sowie dem Münchner Merkur erfolgte am 10.08.2006. Die Antragsunterlagen konnten vom 11.08.2006 bis 11.09.2006 beim Planungsreferat-Lokalbaukommission eingesehen werden. Während dieser Zeit haben zahlreiche Bürger, z. T. gleichlautende, Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Diese Einwendungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Nord/Süd-Weg zwischen Bichlhofweg und Isabella-Braun-Weg und der Unterstand seien zu weit westlich geplant und stören das dort vorhandene Wohnen.
- Von dem geplanten Unterstand sei eine Konzentration von „sozial schädlichen oder gar kriminellen Handlungen“ zu erwarten. Auf den Unterstand solle deshalb verzichtet werden.
- Auch die geplanten Jugendtreffeinrichtungen südlich des Bichlhofweges würden ohne Betreuung in ihrer Ballung eine nicht zu akzeptierende allabendliche Lärmbelästigung für die Anwohner darstellen. Auch würde hier der kollektive Konsum von Alkohol und Drogen bei Jugendlichen provoziert werden.
- Von der Streetball- und Skateranlage am nördlichen Rand des Festplatzes südlich des Bichlhofweges seien, da eine zeitliche Begrenzung der Nutzung der Anlage nicht vorgesehen sei und diese auch Tag und Nacht zugänglich seien, erhebliche Lärmbelästigungen zu schaffen.
- Der Bau eines weiteren Spielplatzes sei überflüssig, da bereits genügend Spielplätze vorhanden seien. Auch zusätzliche Jugendeinrichtungen seien nicht erforderlich,
- Die neuen Wege sollten nicht geteert werden, da sonst Lärm durch Moped- und Motorradfahren befürchtet wird bzw. bereits vorhandene geteerte Wege sollten erhalten bleiben, da diese noch nicht beschädigt seien.
- Die Verbindungswege sollten keine Beleuchtung erhalten.
- Der Verbindungsweg zwischen Bichlhofweg und Isabella-Braun-Weg soll weiter von der Wohnbebauung weg verlegt werden.
- Der geplante Rodelhügel sei zu nah an der Wohnbebauung gelegen.

- Die südlich des Bichlhofweges geplanten Jugendanlagen sollten entfallen, weil zuviel Lärmentwicklung und Müllansammlungen befürchtet werden; außerdem würden dadurch stadtteilfremde, randalierende Jugendliche angelockt. Im Übrigen gäbe es bereits genügend Jugendtreffs in der Nähe.
- Durch den Neubau des Parks würden viele kleine Wildtiere vertrieben.
- Die Anpflanzung der Bäume (Esche und Silberweiden) sollte von der Grundstücksgrenze bzw. von den Garagen in einem größeren Abstand (ca. 6 m) erfolgen, um insbesondere Schäden zu vermeiden.
- Durch die geplante Geländemodellierung besteht die Gefahr von Schäden an Garagen und Umfassungsmauern.
- Ein Rodelhügel ist nicht erforderlich.
- Auf Grund der öffentlichen Kassenlage sind die Aufwendungen für die Gestaltung und für die Instandhaltung und Pflege der Grünfläche nicht zu rechtfertigen.
- Es wird befürchtet, dass die Kosten ganz oder teilweise auf die angrenzenden Eigentümer umgelegt werden könnten.
- Der geplante Bolzplatz liege direkt neben der stark befahrenen Johanneskirchner Str.. Durch verschossene Bälle wäre hier eine Verkehrsgefährdung vorprogrammiert.
- Die Grünanlage sollte Bänke und Sträucher für ältere Bewohner erhalten.
- Insgesamt käme es durch diese gestaltete Grünanlage infolge der befürchteten Lärm- und Müllzunahme einerseits zu einer Wertminderung der angrenzenden Wohnanlagen, welche die Vermietbarkeit und den Verkauf beeinträchtigen würde und andererseits käme es bei z. B. Schichtarbeitern, die auch tagsüber ihre Ruhe brauchen, zu Konzentrationsstörungen, was sich auf ihre Leistung im Berufsleben negativ auswirken könnte.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Die hier beantragte Grünanlage mit Spieleinrichtungen, Festwiese und Naturerfahrungsraum ist Bestandteil des Grünzuges „Grünes Band Ost“. Der Grünzug liegt im Umgriff des am 30.05.1996 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 1278. Der Bebauungsplan setzt hier u. a. eine öffentliche Grünfläche fest, welche von der Johanneskirchner Str. bis zur Stadtgrenze verläuft. In dem hier nunmehr zum Ausbau beantragten Bereich der Grünanlage zwischen der Johanneskirchner Str. und dem Isabella-Braun-Weg sind neben dem an der Johanneskirchner Str. gelegenen Festplatz ein Bauraum für einen 150 m² großen Quartierstreff festgesetzt.

Die Gestaltung der Grünanlage wurde in mehreren Workshops mit interessierten Bürgern u. a. für Mehrfachnutzungen für Kinder und Jugendliche als Spiel- und Naturerfahrungsraum für Rodeln, Laufen, Radfahren und wilde ungebaut wirkende Sukzessionsaufschüttungen und -abgrabungen entwickelt.

Die Wegeführung berücksichtigt u. a. die diagonal entlang der alten Flurstücksgrenzen verlaufene dammartige Trasse und bietet den Vorteil nicht unverhältnismäßig in Wurzelbereiche von wegenahen Altbäumen eingreifen zu müssen. Der Hauptweg ist asphaltiert und mit einer Beleuchtung versehen, dies ist heute Standard und aus Gründen der Beanspruchung und der Sicherheit notwendig. Die Nebenwege sind sogenannte wassergebundene Wege.

Für die geplanten Spieleinrichtungen besteht dringender Bedarf, da dieses Stadtviertel nördlich der Johanneskirchner Straße keine vergleichbare Einrichtung aufweist. Es besteht in diesem Viertel eine gravierende Unterversorgung an Jugendeinrichtungen. Die Dichte der städtischen Bebauung erlaubt es nicht, an anderer Stelle in diesem Viertel eine derartige Einrichtung anzubieten. Die Grünfläche am Bichlhofweg stellt die einzige Möglichkeit dar, die Unterversorgung zumindest teilweise zu beheben.

Gegenüber der öffentlichen Bekanntmachung wurde nunmehr die Planung geändert. Sowohl die Skateranlage als auch das Theatron sind nunmehr entfallen. An deren Stelle ist nunmehr ein „Klassenzimmer im Freien“ sowie ein Tischtennisbereich getreten.

Die Situierung der lärmintensiveren Spiel- und Freizeitangebote im südlichen Teil des Bebauungsplanes neben der Schule bietet den Vorteil der wohnungsfernen und damit konfliktarmen Lage.
Durch den Wegfall der Skateranlage konnte in einem Schallgutachten nachgewiesen werden, dass die verbliebenen Freizeiteinrichtungen das Wohnen in der Umgebung nicht beeinträchtigen. Die geplanten Einrichtungen werden nach neuestem technischen Stand gebaut, so dass die Geräuschemission der Anlage so gering wie möglich gehalten wird. Sollte es im späteren Betrieb der Anlage dennoch zu Störungen kommen, behält sich die Bauaufsichtsbehörde vor, auch nachträglich noch aktive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen (siehe Auflage). Die Situierung der Anlagen lässt dies zu.

Die finanziellen Aufwendungen für die geplante Grünfläche sind nicht Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens.

Im Einzelnen ist Folgendes zu den vorgebrachten Einwendungen auszuführen:

1. Wegeführung
   Die Wegeführung ist im Bebauungsplan nur als Hinweis dargestellt und nicht festgesetzt. Sie wird erst im Zuge der konkreten Objektplanung räumlich und funktional genau definiert.
   Der Nord-Süd-Weg wurde bis zu 22 m weiter östlich als im Bebauungsplan dargestellt geplant. Die Abweichungen zu den Häusern an der Regina-Ullmann-Straße im Einzelnen:

   Regina-Ullmann-Straße 52: 22 m – (Abstand 80 m statt 58 m)
   Regina-Ullmann-Straße 48: 17 m – (Abstand 64 m statt 47 m)
   Regina-Ullmann-Straße 44: 11 m – (Abstand 49 m statt 38 m)
   Regina-Ullmann-Straße 40: 6 m – (Abstand 32 m statt 26 m)
   Regina-Ullmann-Straße 34: 2 m – (Abstand 19 m statt 17 m)
   Regina-Ullmann-Straße 28: 10 m – (Abstand 20 m statt 10 m)
   Regina-Ullmann-Straße 22: 18 m – (Abstand 38 m statt 20 m)

   Der Unterstand stellt eine reduzierte Form des festgesetzten Quartierstreffs dar. An der Westseite ist er durch eine 2,5 m hohe Aufschüttung mit Strauchpflanzung zur Wohnbebauung an der Regina-Ullmann-Straße abgeschirmt.

2. Sozialer Brennpunkt Unterstand
   (siehe vorstehenden Punkt und Punkt 1.4)
   Die Nutzungsregeln und Eingriffsmöglichkeiten seitens der Stadt sind durch die Grünanlagensatzung definiert und werden in der Praxis durch eine verstärkte Präsenz der Grünanlagenaufsicht bzw. der Polizei im Bedarfsfall vollzogen.

3. Für Sitzgelegenheiten und Tischtennis/Streetball bedarf es üblicherweise keiner Betreuung.

4. Die Skateranlage entfällt. Das Lärmgutachten für Tischtennis/ Streetball liegt vor (siehe Ausführungen zu den erteilten Befreiungen).

5. Zweiter Spielplatz ist im Bebauungsplan festgesetzt. Siehe auch 1.3.

6. Es handelt sich bei dem Nord-Süd-Weg um eine übergeordnete Geh- und Radwegverbindung mit quartiererschließender Funktion. Er muss deshalb ganzjährig benutzbar sein, was durch Asphaltbauweise und winterlichem Räumdienst gewährleistet ist. Zur nächtlichen Sicherheit und Benutzbarkeit wird er beleuchtet.
   Moped- und Motorradfahren ist gem. Grünanlagensatzung

untersagt und wird mittels Umlaufsperren und Kontrollen unterbunden.
Nebenwege werden in umweltverträglich wassergebundener Bauweise ausgeführt.

7. Der Rodelhügel bildet den ruhenden Gegenpol zur Modellierung des Naturerfahrungsraumes und dient der räumlichen Gliederung des Altbestandes zur Neubebauung an der Preziosastraße. Durch seine Nord-West-Ausrichtung ist er von der Wohnbebauung abgewandt und schneesicherer als der bestehende Rodelhügel nördlich des Isabella-Braun-Weges mit der Süd-West-Ausrichtung.

8. Die Grünanlage ist im Bebauungsplan festgesetzt und gefordert. Naturschutzrechtliche Belange wurden im Bebauungsplanverfahren bereits gewürdigt.
Vorhandene Vegetationsstrukturen werden weitgehend erhalten und in die Neuplanung integriert. Es werden 139 Bäume neu gepflanzt und 9 Bäume gerodet. Im Bebauungsplan sind ca. 100 neue Bäume vorgesehen.
Zusätzlich werden ca. 2.000 m² neue Gehölzflächen geschaffen.
Durch die Erstellung des Naturerfahrungsraumes ergeben sich Lebensräume für Pioniere und erdbewohnende Insekten sowie wechselfeuchte Biotope für Erdkröten u.a..

9. Es wird ein Pflanzabstand zur Nachbargrenze von 6 -10 m eingehalten. Nachbarrechtlich wird jedoch für Bäume, die größer als 2 m werden, nur ein Grenzabstand von 2 m gefordert.
Bestehende Bäume auf und an der Grenze genießen Bestandsschutz.

10. Aufschüttungen beginnen erst ab ca. 1 m Abstand von den Garagen der Regina-Ullmann-Straße 40 - 52. Abgrabungen erfolgen dort nicht. Schäden sind deshalb nicht zu erwarten.

11. Die Grünanlage ist im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt und gefordert.
Der Bau der Anlage ist durch den erteilten Projektauftrag des Stadtrats politisch legitimiert.
Die Mittel hierzu sind bewilligt. Mit 25 €/m² ist die Anlage eher kostenextensiv.
Die Baukosten werden nicht auf die Anlieger umgelegt. Eine Umlagefähigkeit der Baukosten auf die Anlieger ist nach dem Kenntnisstand des Baureferates nicht gegeben.

12. Bolzplatz - Die Verkehrsgefährdung durch verschossene Bälle wird wie folgt minimiert:
a) Die Spielrichtung ist parallel zur Johanneskirchner Straße ausgelegt.
b) Die Böschungshöhe zur Johanneskirchner Straße beträgt 3 m, zusätzlich ergänzt durch eine 5 m hohe Strauch- und Gehölzpflanzung.

13. Es sind 8 neue Gartenbänke (Länge 3 m) in wechselsonniger und wechselschattiger Lage zusätzlich zu den 5 vorhandenen Bänken nördlich des Isabella-Braun-Weges vorgesehen. Blumenwiesen und blühende Obstbäume laden zur Kontemplation und Entspannung ein. Artenreiche Strauchkulissen und Großbäume innerhalb der Anlage erfreuen jeden Naturliebhaber.

14. Die Pflege und Kontrolle der Grünanlage werden durch den Unterhalt und die Grünanlagenaufsicht gewährleistet.

Durch das Angebot von Naherholungsmöglichkeiten und die damit verbesserte Wohnqualität steigt der Marktwert der angrenzenden Immobilien erheblich.

Im Übrigen wird noch auf die Ausführungen zu den erteilten Befreiungen Bezug genommen.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen waren.

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 71 Abs.1 Satz 6 BayBO wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Inhalt der Baugenehmigung:

Dieser Bauantrag wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft. Es erfolgte keine Prüfung, ob das Vorhaben allen Bauvorschriften entspricht. Der begrenzte Prüfungsumfang entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an das Bauvorhaben gestellt werden. Auch wurde nicht geprüft, ob für das Bauvorhaben weitere Genehmigungen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 319, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 11. September 2007

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

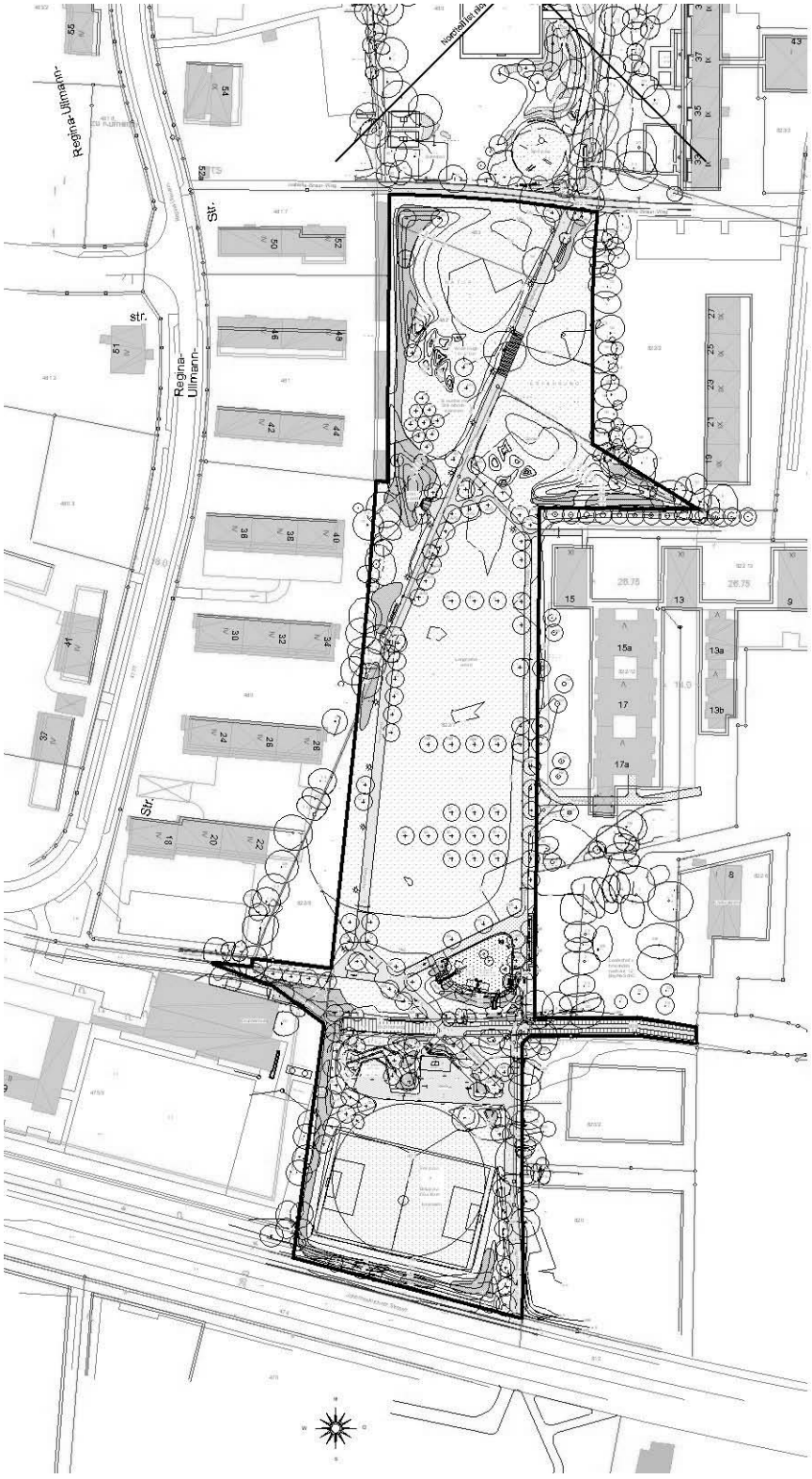
Regina-Ullmann-
Str.
str.
Regina-
Ullmann-
Str.
15
13
9
15a
13a
17
13b
17a
8

Bekanntgabe über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des Birketweges

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Birketweges zwischen dem Anwesen Birketweg Nr. 5 a (= km 0,344) und 390,00 m östlich der Kehre (= Ende des Birketweges) (= km 0,734) wegerechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.
Im Bebauungsplan Nr. 1926 a wurde das gesamte Areal westlich der Straße Friedenheimer Brücke neu überplant, so dass die oben genannte Teilstrecke des Birketweges keinerlei Verkehrsfunktion aufweist. Diese Straßenfläche soll zurückgebaut und verkauft werden. Durch neue Straßenführungen ist die alte Trasse des Birketweges hinfällig geworden.

Die restliche Teilstrecke des Birketweges zwischen km 0,344 und der Straße Friedenheimer Brücke bleibt bis auf weiteres als Ortsstraße erhalten, da sie noch für die Erschließung der Anwesen Birketweg Haus Nr. 5 und 5 a benötigt wird.
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 20. September 2007 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung über die Einleitung von Übernahmeverfahren

Anträge auf Durchführung von Übernahmeverfahren
1. Flurstück Nr. 2043 Gemarkung Perlach
2. Flurstück Nr. 2050 Gemarkung Perlach
Eigentümer jeweils : Barbara Hausler, Maria Lehermeier, Schelshorn Vermögensverwaltungs KG

Terminsanberaumung und Ladung

A. Anträge der Eigentümer

Die Eigentümer verlangen die Übernahme der Grundstücke Flurstücke Nr. 2043 und 2050 Gemarkung Perlach durch die Landeshauptstadt München. Die Flurstücke sind im Grundbuch des Amtsgerichts München von Perlach Blatt 8719 als lfd. Nummer 10 und 19 des Bestandsverzeichnisses eingetragen. Das Übernahmeverlangen wird damit begründet, dass es den Eigentümern mit Rücksicht auf die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1664 und Nr. 1245 wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten sei, die Grundstücke zu behalten oder sie in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen, § 40 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB. Teile der Flächen sind in dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1664 vom 29.01.1993, in Kraft getreten am 19.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 5/1993 S. 36, als Gemeinbedarfsfläche „Schule, Kindertagesstätte“ und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein Teilbereich des vorgenannten Flurstücks Nr. 2050 ist in dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1245 vom 09.09.1999, in Kraft getreten am 20.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 26/1999, S. 222 als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Verfahren werden zur gemeinschaftlichen Verhandlung verbunden.

B. Termin für die mündliche Verhandlung

Gemäß §§ 43, 108 BauGB wird Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag festgesetzt auf

Donnerstag, den 25. Oktober 2007, um 9.30 Uhr

im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Raum 211, Roßmarkt 3, 80331 München.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.
Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Übernahme und andere im Verfahren zu erledigenden Anträge entscheiden.
Der Antrag auf Übernahme und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden. Telefonische Voranmeldung unter 233 – 22328 oder 233 – 22615 ist empfehlenswert.
Einwendungen gegen den Antrag auf Übernahme sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

C.

Von der Bekanntmachung dieses Übernahmeverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. das Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einleitung des Übernahmeverfahrens kann nach § 217 BauGB nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über einen solchen Antrag entscheidet im vorliegenden Fall das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen eines Monats seit der Bekanntmachung dieses Übernahmeverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München, einzureichen. Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten.

München, 6. September 2007 Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) sowie der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006; Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt München vom 03.08.2007 werden mit Ablauf des 02.09.2007 aufgehoben.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 7. September 2007 Dr. Reif
Stadtdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Sonderbereiche, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 285, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Am 03.08.2007 wurde der Ausbruch der Geflügelpest am Speichersee in Aschheim/Ismaning, Landkreis München, durch das Friedrich-Löffler-Institut amtlich festgestellt.
Daraufhin wurden mit gleichem Datum zwei Allgemeinverfügungen erlassen. Zum einen wurde das Beobachtungsgebiet festgelegt und zum anderen wurde durch die Änderung der Allgemeinverfügung vom 16.05.2006 veranlasst, dass Geflügel im Bereich des festgelegten Beobachtungsgebietes nicht außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (GVBl S. 152, zuletzt geändert durch G vom 07.08.2003, GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch VO v. 03.04.2003, GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch G vom 24.12.2002).

Die in der Allgemeinverfügung bestimmten Fristen von 15 und 30 Tagen sind abgelaufen, ohne dass erneut der Ausbruch oder ein weiterer Verdacht des Ausbruches der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher nach Art. 49 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz aufzuheben. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 16.05.2006 gilt nunmehr wieder uneingeschränkt.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 7. September 2007 Dr. Reif
Stadtdirektor

Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 10/JA/295, ausgestellt am 15.05.2001 für Frau Petra Gernhäuser-Pisko, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 31. August 2007 — Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Der Dienstausweis Nr. 05/1-3490, ausgestellt am 03.05.1995 für Herrn Oberbrandmeister Peter Neumeier, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 4. September 2007 — Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. - 5. Aufl. - München: Beck, 2007. XXXIX, 636 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-56553-3; € 23,50.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Besonderen Wert wird auf zahlreiche Beispielsfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik gelegt.
Das vorliegende Lernbuch stellt den klausurrelevanten Stoff des Allgemeinen Verwaltungsrechts dar. Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert auf den Rechtsstand von Mai 2007 gebracht. Berücksichtigt werden die aktuell ergangene Rechtsprechung und die neueste Literatur.

Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Andreas Heldrich ... - München: Beck, 2007. ISBN 978-3-406-56170-2; € 398.-
Bd. 1. XXVIII, 1532 S. ; Bd. 2. XXI, 1480 S.

Zum 70. Geburtstag von Claus-Wilhelm Canaris am 1. Juli 2007 ehren Freunde, Schüler, Kollegen und Weggefährten aus dem In- und Ausland den Jubilar mit Beiträgen zu einer Festschrift. Claus-Wilhelm Canaris studierte von 1957 bis 1961 Rechtswissenschaften, Philosophie und Germanistik in Paris, Genf und München. In München hat er beide juristische Staatsexamina abgelegt und wurde wissenschaftlicher Assistent von Karl Larenz. 1967 legte Claus-Wilhelm Canaris seine Habilitationsschrift über „Die Rechtsscheinhaftung im deutschen Privatrecht“ vor. 1968 folgte Canaris einem Ruf nach Graz, ein Jahr später nach Hamburg. Im Jahre 1972 kehrte er als Nachfolger seines Lehrers nach München zurück. Der Jubilar ist Mitglied in zahlreichen Vereinigungen. Als Hochschullehrer galt sein besonderes Augenmerk der Förderung der Begabten in seinem Fach.
Die Beiträge widmen sich den wesentlichen Forschungsschwerpunkten des Jubilars und befassen sich mit aktuellen Problemen und Fragestellungen. Die 2-bändige Festschrift vermittelt ein facettenreiches Bild des wissenschaftlichen Wirkens von einem der bedeutendsten deutschen Zivilrechtslehrer und Rechtsphilosophen.
Die 147 Beiträge der Festschrift von namhaften Zivilrechtslehrern und Rechtsphilosophen umspannen folgende Rechtsgebiete:
- Bürgerliches Recht
- Wirtschafts- und Arbeitsrecht
- Handels-, Gesellschafts- und Bankvertragsrecht
- Rechtsvergleichung, ausländisches Recht, Europarecht, Internationales Privatrecht
- Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Rechtsgeschichte, übergreifende Themen.

Die Festschrift wird mit einer Bibliographie des sehr umfangreichen Schrifttums von Claus-Wilhelm Canaris abgerundet.

Handbuch der Rechtspraxis. - München: Beck.
Band 7: Krafka, Alexander und Heinz Willer: Registerrecht. - 7., neu bearb. Aufl. - 2007. XLII, 917 S. ISBN 978-3-406-55704-0; € 74.-

Am 1.1.2007 trat das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft. Es stellt Handels- und Genossenschaftsregister auf digitalen Betrieb um und etabliert ein neues zentrales elektronisches Unternehmensregister. Dieses speichert die wesentlichen Unternehmensdaten, wie vor allem die Jahresabschlüsse. Damit ergeben sich im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zahlreiche Anwendungsfragen.
Die verschiedenen Register wie Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, das neue Unternehmensregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister sind ausführlich behandelt. Die Rechte und Pflichten bei Eintragung, Einsichtnahme und Löschung sämtlicher Vorgänge sind erläutert.
Im Anhang befinden sich neben den novellierten Registerverordnungen auch die einschlägigen europarechtlichen Richtlinien. Das Werk wird durch eine Sammlung beispielhafter Registerauszüge abgerundet.

Marburger, Horst: Kassenleistungen voll ausschöpfen. So stellen Sie Ihre Anträge rechtssicher und wehren sich gegen Ablehnungen. - 4., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2007. 160 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3758-3; € 9,95.

Der Ratgeber informiert Versicherte über ihre Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kassenleistungen werden aufgelistet: Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung; ambulante und stationäre Leistungen bei Krankheit sowie medizinische Rehabilitation; Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und bei Mutterschaft; Familienversicherung, Kostenerstattung und die neuen Wahltarife. Schaubilder und

Praxistipps verdeutlichen die Materie. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen, der in weiten Teilen zum 1.4.2007 in Kraft getretenen Gesundheitsreform. Eine Schnellübersicht und ein Findex erschließen den Band.

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von Lutz Meyer-Goßner. - 50., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2007. LXI, 2154 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 6) ISBN 978-3-406-56300-3; € 72.-

Die 50. Auflage des handlichen Standardkommentars berücksichtigt die Änderungen der StPO und des GVG mit Stand Frühjahr 2007, u.a.:
- das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung vom 24.10.2006 mit Änderungen der §§ 111 b ff. StPO und in der Folge mit einer Reihe von weiteren Änderungen, wodurch Straftätern die finanziellen Gewinne aus Straftaten leichter entzogen werden können
- das Gesetz zur Errichtung und Regelung der Aufgaben des Bundesamtes der Justiz vom 17.12.2006 mit einer Änderung des § 492 Abs. 1 StPO
- das Zweite Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 mit Modifikationen in Artikel 14 des Gesetzes
- das „Anti-Stalking-Gesetz“ vom 22.3.2007 mit Änderungen in §§ 112 a, 374 und 395 StPO.

Im Anhang sind einschlägige Gesetze und Vorschriften, die für die Praxis des Strafverfahrensrechts von Bedeutung sind, wiedergegeben. Eine Gegenüberstellung der zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in der Amtlichen Sammlung und in der Neuen Juristischen Wochenschrift sind am Ende des Werkes aufgenommen.
Das Werk ist mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein als Arbeitsmittel zum Staatsexamen zugelassen.

Hankammer, Gunter: Abnahme von Bauleistungen Hochbau. Erkennen und Beurteilen von Planungs- und Ausführungsmängeln. Mit 497 Abb. und 95 Tabellen. - 3., aktual. u. erw. Aufl. - Köln: Müller, 2007. 590 S. ISBN 978-3-481-02354-6; € 69.-

Das Buch gibt praktische Hilfestellung bei der Beurteilung strittiger Situationen während der Bauabnahme. Nach den baurechtlichen Grundlagen der Abnahme und Hinweisen für deren praktische Abwicklung stellt der Autor gängige Verfahren zur Ermittlung von angemessenen Wertminderungen sowie Hilfsinstrumente, Mess- und Prüfverfahren zur Bauabnahme vor. Anschließend werden gewerkespezifische Problemfälle bei der Bauabnahme, ausgewählt nach Schadenshäufigkeit, behandelt und mit den gültigen Regelwerken abgeglichen. Anhand zahlreicher Beispiele aus der Gutachter-Praxis und der Rechtsprechung beschreibt der Verfasser typische Mängel und grenzwertige Beanstandungen. Als Arbeitshilfen dienen Checklisten, die - getrennt nach Gewerken - typische Schwachstellen und schadensträchtige Baumängel in tabellarischer Form auflisten. Ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.
Die Neuauflage enthält umfangreiche Aktualisierungen und Ergänzungen, die die VOB/C sowie die neueste Rechtsprechung berücksichtigt. Der Verlag stellt unter www.hochbau-praxis.de ausführliche Checklisten für die Abnahme als PDF-Dokumente zur Verfügung, die mit einem persönlichen Zugangscode heruntergeladen werden können.

Baugesetzbuch. Erläutert von Ulrich Battis, Michael Krautzberger und Rolf-Peter Löhr. - 10. Aufl. - München: Beck, 2007. XXVII, 1488 S. ISBN 978-3-406-55722-4; € 88.-

Der handliche Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert komprimiert und verständlich das Baugesetzbuch. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist meist eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet. Die Erläuterungen orientieren sich in erster Linie an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.
Das Baugesetzbuch kommentiert die Änderungen zum 1.1.2007 durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte, das vor allem der Verödung der Innenstädte entgegenwirken soll:
- Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung; § 13 a BauGB
- Sicherung zentraler Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Versorgung; § 9 II a BauGB
- Erweiterung der Vorhabensteuerung durch den Durchführungsvertrag beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan; § 12 a III, BauGB
- Beschleunigung und Erleichterung des Abschlusses von städtebaulichen Sanierungsverfahren; §§ 142, 154 BauGB.

Die Neuauflage berücksichtigt zudem die sonstigen Novellierungen wie die Hochwasserschutz-Novelle und die Auswirkungen des Öffentlichkeitsbeteiligungs- und Umweltrechtsbehelfsgesetzes auf das neue BauGB.
Der Anhang enthält die WertV sowie die BauNVO, die in die Kommentierung mit einbezogen sind. Ein ausführliches Sachregister erschließt den Kommentar.

Junker, Abbo und Sudabeh Kamanabrou: Vertragsgestaltung. Ein Studienbuch. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. XIX, 177 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-55265-6; € 19,90.

Die Reform der Juristenausbildung berücksichtigt jetzt verstärkt die Belange der rechtsberatenden Berufe. Wesentliche Aufgabe dieser Berufszweige ist die Rechtsgestaltung durch Verträge. Das Lehrbuch stellt die Grundlagen für die Gestaltung zivilrechtlicher Verträge dar und behandelt zudem typische Rechtsprobleme aus diesem Bereich. Die Neuauflage wurde um ein Kapitel zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht erweitert. Gründlich aktualisiert wurden die Abschnitte über Allgemeine Geschäftsbedingungen und den Immobilienerwerb sowie zur Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht und Internationalen Privatrecht.

**Höfer, Reinhold: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar - München: Vahlen.
Bd. 2.: Steuerrecht. - 4. Erg.-Liefg. - Stand: März 2007 - Loseblattausg. in 1 Ordner - ISBN 978-3-8006-1665-7
Grundwerk € 122.-**

Das Werk erläutert das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in zwei Bänden. Band 1 behandelt den arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzes, Band 2 den steuerrechtlichen Teil - einschließlich der steuerrelevanten Fragen, die nicht im BetrAVG geregelt sind.
Nach dem Austausch des gesamten Buchblocks bei der 3. Lieferung wird jetzt bei der neuen Lieferung die bisherige Gesetzessammlung vollständig ersetzt, da vor allem das Jahressteuergesetz 2007 erhebliche Änderungen mit sich brachte, insbesondere im Bereich der Lohnsteuer.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Daneben sind folgende Themen überarbeitet:
- das Näherungsverfahren zur Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- eine neue Kommentierung zur Dotierung von Pensionsfonds
- der Betriebsausgabenabzug für Beiträge zur Insolvenzsicherung und zur Nachfinanzierung von Versorgungsanwartschaften
- die Beitragsbemessungsgrundlagen zur Sozialversicherung
- die steuerliche Behandlung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Eisenhardt, Ulrich: Gesellschaftsrecht. - 13., erg. und überarb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXIV, 522 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-55628-9; € 22,90.

Das Lehrbuch behandelt neben den Grundlagen und Grundbegriffen des Gesellschaftsrechts die einzelnen Gesellschaftsarten wie die Personengesellschaften (OHG und KG), die Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) und andere wie die GmbH & Co. KG. Das Werk vermittelt den prüfungsrelevanten Examensstoff im Gesellschaftsrecht, wobei auf aktuelle Fragen und neue Entwicklungen besonderer Wert gelegt wird. Zahlreiche Fälle und Beispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie.
Die Neuauflage bringt einen neuen Abschnitt über die englische Limited und einen Ausblick auf die bevorstehende GmbH-Reform. Darüber hinaus berücksichtigt das Werk aktuelle Tendenzen in Rechtsprechung und Schrifttum.

Weyand, Rudolf: Praxiskommentar Vergaberecht zu GWB, VgV, VOB/A, VOL/A. VOF. - 2. Aufl. - München: Beck, 2007. VII, 1505 S. ISBN 978-3-406-55899-3; € 115.-

Der Praxiskommentar erläutert das gesamte aktuelle Vergaberecht des GWB, der VgV 2006, der VOB/A 2006, der VOL/A 2006 und der VOF 2006 auf der Grundlage der Rechtsprechung, der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie sowie der EU-Sektorenrichtlinie.
Die Neuauflage kommentiert die Änderungen für die Praxis, die sich durch die 2006 in Kraft getretenen neuen Verdingungsordnungen VOB, VOF, VOL und der neuen Vergabeverordnung ergeben haben. Das Werk verdeutlicht die Zusammenhänge zwischen VOB/A, VOL/A und VOF. Die wichtigsten Vorschriften aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) werden erläutert.
Darüber hinaus ist die einschlägige Rechtsprechung von EuGH, BGH, Vergabesenaten und Vergabekammern mit mehr als 5000 Entscheidungen ausgewertet.
Die verschiedenen Kommentare werden jeweils mit eigenen Sachverzeichnissen erschlossen.
Neben der Printversion ist der Praxiskommentar auch gebührenpflichtig über die Datenbank www.ibr-online.de abrufbar.

Eckert, Hans-Werner; Jan Maifeld und Michael Matthiessen: Handbuch des Kaufrechts. Der Kaufvertrag nach Bürgerlichem Recht, Handelsrecht und UN-Kaufrecht. - München: Beck, 2007. XXIX, 482 S. ISBN 978-3-406-48602-9; € 72.-

Das neue Handbuch informiert über die für Kaufverträge relevanten Bereiche. Die Neuerscheinung stellt neben dem nationalen deutschen Recht einschließlich den Besonderheiten des Verbrauchsgüter- und Handelskaufs, auch die Rechtslage nach dem UN-Kaufrecht dar.
Vom Abschluss des Kaufvertrages über die Pflichten der Vertragsparteien bis hin zu den Rechten eines Vertragspartners bei Pflichtverletzungen des anderen Teils erfasst das Werk praxisorientiert die Thematik. Auf gewährte Garantien wird in eigenen Kapiteln eingegangen. Die umfangreiche Rechtsprechung - einschließlich der höchstrichterlichen Entscheidungen zum neuen Schuldrecht - ist ausgewertet.
Das Handbuch unterstützt sowohl bei der Vertragsgestaltung, die auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen, als auch bei der Abwicklung des Vertrages.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.